

STADTinfo

Amtsblatt der Stadt Aalen



HEIMSPIEL
VfR Aalen gegen FC Ingolstadt
Freitag, 5. April 2013 um 18 Uhr in der Scholz Arena.

AUSSTELLUNG
„Leiden, Tod und Auferstehung“ bis Sonntag, 12. Mai im alten Rathaus Aalen.

FRIEDHOFSSATZUNG
Veröffentlichung der Friedhofsgebührenordnung in der nächsten Ausgabe.

facebook **IMMER INFORMIERT**
www.facebook.com/StadtAalen

HOTLINE
Ihr Ansprechpartner für die Zustellung:
Telefon: 07361 5705-0

IN AALEN LEBT ES SICH SICHER

Kinderunfallatlas: Aalen auf Platz 1



Foto: adac

Kinder im Straßenverkehr leben in Aalen verhältnismäßig sicher. Das geht aus dem neuen Kinderunfallatlas hervor, den die Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST) herausgibt. Danach liegt Aalen auf Platz 1 von 107 vergleichbaren Kommunen zwischen

50.000 bis 100.000 Einwohnern. „Das hervorragende Abschneiden bestätigt die gute Arbeit mit präventiven Maßnahmen unserer Verkehrsbehörde“, freut sich der zuständige Bürgermeister Wolf-Dietrich Fehrenbacher.

In der Studie wurden die Unfälle mit Kinder im Straßenverkehr für den Zeitraum 2006 bis 2010 im gesamten Bundesgebiet untersucht. Analysiert wurden alle Unfälle, an denen Kinder im Alter bis 14 Jahren als Fußgänger, Radfahrer oder als PKW-Insasse beteiligt waren.

RISIKO IN ANDEREN STÄDTEN DREIEINHALB MAL HÖHER

Im Aalener Stadtgebiet verunglückten im untersuchten Zeitraum insgesamt 86 Kinder, davon 31 als Fußgänger, 30 als Radfahrer und 25 als PKW-Insassen. Statistisch sind dies 1,66 von 1000 Kindern. In Städten, die am Ende der Tabelle aufgeführt wurden, liegt das Unfallrisiko bis zu dreieinhalb Mal höher als in Aalen.

„Wir sind auf einem guten Weg und setzen weiter alles daran, das Unfallrisiko für Kinder weiter zu senken“, betont Fehrenbacher. Dazu gehören die Verbesserung des Radwegnetzes, die regelmäßige Information und Überprüfung der Schulwegpläne, aber auch die Verkehrserziehung an den Schulen. Auch gezielte Geschwindigkeitsüberprüfungen in 30er-Zonen und im Umfeld von Schulen und an Schulwegen tragen zu dem Erfolg bei.

JEDES VERUNGLÜCKTE KIND IST EINES ZUVIEL

„Gemeinsam mit der Polizei sind wir ständig daran, Gefahrenstellen zu beseitigen und die Sicherheit, besonders für die

Schwächsten im Straßenverkehr zu verbessern“, betont Ordnungsbürgermeister Fehrenbacher.

Denn klar ist: jedes verunglückte Kind ist eines zu viel. Und natürlich sollten sich alle Verkehrsteilnehmer rücksichtsvoll verhalten und die Regeln der Straßenverkehrsordnung befolgen. Jeder Erwachsene kann damit zu mehr Sicherheit für Kinder und Jugendliche im Straßenverkehr beitragen.



Foto: adac

OB-Podcast im April

Oberbürgermeister Martin Gerlach präsentiert zur Abrundung des Service-Angebotes im Internet einen regelmäßigen Video-Podcast.

In der Ausgabe vom April geht das Stadt-oberhaupt auf den Standort Aalen ein. Die Themen: Aalen, Modellkommune der Telekom, Perspektiven des regionalen Schienenverkehrs und der 1. Platz Aalens im Kinderunfallatlas.

Der Podcast kann unter der Adresse www.aalen.de/podcast abgerufen oder in Original-Auflösung heruntergeladen werden. Die Produktion erfolgt mit Unterstützung der Hochschule für Technik und Wirtschaft in Aalen.

1,3 Mio für das Stadtoval

Für die Entwicklung des Stadtovals erhält die Stadt einen Landeszuschuss aus dem Städtebauförderprogramm in Höhe von 1,3 Millionen Euro. Das teilte das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft in einem Schreiben mit.

„Diese Nachricht setzt ein positives Signal für das bedeutende Areal am Rande der Innenstadt“, freut sich die Erste Bürgermeisterin Jutta Heim-Wenzler. Die Konversionsfläche, so groß wie die Altstadt selbst, könne nun wie geplant behutsam und nachhaltig weiterentwickelt werden.

Die Stadt hatte das Gelände für 2,5 Millionen Euro von der ehemaligen Bahn-Tochter Aurelis erworben und im Januar übernommen. Nach Zwischennutzungen soll das Gelände bis 2014 abgeräumt werden. Einzig das denkmalgeschützte Verwaltungsgebäude an der Düsseldorfer Straße bleibt erhalten. „Dann können wir darangehen, das Stadtoval in zwei bis drei Abschnitten auf der Basis des städtebaulichen Wettbewerbsergebnisses qualitativ zu entwickeln“, beschreibt Heim-Wenzler das weitere Vorgehen. Langfristiges Ziel: ein zentrales neues Stadtquartier für Wohnen und Gewerbe.

STADTBIBLIOTHEK AALEN

Autorenbegegnung mit Elisabeth Herrmann

Bastelkiste und Bücherzwerge für die kleinen Besucher

Geschichten- und Bastelkiste

In der Höhle von Oktopus steckt ein großer Fischschwanz. Alle seine Freunde haben einen Rat für ihn parat, wie er den Eindringling loswerden kann. Doch er geht seinen eigenen Weg und erlebt eine Überraschung.

Am Donnerstag, 4. April 2013, wird um 15 Uhr im Paul-Ulmschneider-Saal der Stadtbibliothek die Geschichte „Oh, oh Oktopus“ für Kinder ab vier Jahren vorgelesen.

Anschließend dürfen alle noch etwas basteln.

„Bücherzwerge“

Erneut treffen sich die „Bücherzwerge“ am Mittwoch, 10. April 2013 um 9.30 und 10 Uhr in der Kinderbibliothek im Torhaus.

Lieder singen, Reime hören und sprechen, ein Bilderbuch betrachten, lustige Bewegungsspiele kennen lernen. Die Lust an der Sprache wird geweckt und die Freude an Worten spielerisch entdeckt. Für Kinder von ein bis vier Jahren in Begleitung eines Erwachsenen. Der Eintritt ist frei. Wegen der begrenzten Anzahl der Plätze ist eine Anmeldung unter Telefon: 07361 52-2590 bei Margrit Baumann erforderlich.

Autorenbegegnung

Am Mittwoch, 10. April 2013 liest die Thrillerautorin Elisabeth Herrmann aus ihrem Buch „Schattengrund“. Elisabeth Herrmann ist eine der aufregendsten Thrillerautorinnen unserer Zeit. Zum Schreiben kam die Fernseherjournalistin erst über Umwege – und hatte dann sofort durchschlagenden Erfolg mit ihrem Thriller „Das Kindermädchen“, der von der Jury der KrimiWelt-Bestenliste als bester deutschsprachiger Krimi 2005 ausgezeichnet und vom ZDF verfilmt wurde. Seitdem macht sie mit ihren Romanen für Erwachsene und ältere Jugendliche Furore. 2012 erhielt sie den Deutschen Krimipreis für den Krimi „Die Zeugin der Toten“, der ebenfalls vom ZDF verfilmt wurde.

Auf Einladung der Buchhandlung Bücherwurm und der Stadtbibliothek liest Elisabeth Herrmann aus „Schattengrund“, ihrem zweiten Thriller für junge und jung gebliebene Leser. Karten für diese Lesung gibt es im Vorverkauf bei den beiden Veranstaltern und an der Abendkasse.

Anmeldung Konfirmanden

Ev. Kirchengemeinde Unterrombach-Hofherrnweiler

Im Rahmen eines Elternabends am 7. Mai 2013 um 19.30 Uhr im Dietrich-Bonhoeffer-Haus, Fuchsweg 24 findet die Anmeldung zur Konfirmation statt zu dem die zukünftigen Konfirmanden ebenfalls herzlich eingeladen sind. Bitte die Taufdaten mitbringen.

GOTTESDIENSTE

Katholische Kirchen:

Marienkirche: Sa. 14 Uhr Gottesdienst und Familienfeier für die Gründonnerstags-Gruppe der Erstkommunion, So. 10 Uhr Eucharistiefeyer - Erstkommunion, 18 Uhr Dankfeier Erstkommunion; **St.-Elisabeth-Kirche:** So. 10 Uhr Eucharistiefeyer; **St.-Michaels-Kirche:** So. 10.30 Eucharistiefeyer kroatisch/deutsch; **St.-Augustinus-Kirche:** 19 Uhr Eucharistiefeyer, **Heilig-Kreuz-Kirche:** So. 10 Uhr Eucharistiefeyer der ital. Gemeinde; **Salvatorkirche:** So. 10.30 Uhr Eucharistiefeyer - Kleine Kirche im Meditationsraum; **Ostalbkrankenhaus:** So. 9.15 Uhr Gottesdienst; **Peter-u.-Paul-Kirche:** Sa. 18.30 Uhr Vorabendmesse; **St.-Bonifatius-Kirche:** Sa. 18.30 Uhr Vorabendgottesdienst; **St.-Thomas-Kirche:** So. 10 Uhr Eucharistiefeyer.

Evangelische Kirchen:

Stadtkirche: So. 10 Uhr Gottesdienst; **Christuskirche:** So. 10 Uhr Gottesdienst; **Dietrich-Bonhoefferhaus:** 10 Uhr Familiengottesdienst; **Johanneskirche:** Sa. 19 Uhr Gottesdienst zum Wochenschluss, So. 8 Uhr Gottesdienst; **Markuskirche:** So. 10.30 Uhr Gottesdienst; **Martinskirche:** So. 10.30 Uhr Gottesdienst; **Ostalbkrankenhaus:** So. 9.15 Uhr Gottesdienst; **Peter-u.-Paul-Kirche:** So. 11 Uhr Gottesdienst; **Ev. freikirchliche Gemeinde (Baptisten):** So. 10 Uhr Gottesdienst; **Evangelisch-methodistische Kirche:** So. 10.15 Uhr Gottesdienst; **Neuapostolische Kirche:** So. 9.30 Uhr Gottesdienst, Mi. 20 Uhr Gottesdienst; **Volksmission:** So. 9.30 Uhr Gottesdienst; **Biblische Missionsgemeinde Aalen:** So. 9.30 Uhr Gottesdienst und Kindergottesdienst.

BÖRSEN/BASARE

Kinderbedarfsbörse des Kindergarten St. Michael Aalen-Pelzwasen.
Samstag, 13. April 2013 | 14 bis 16 Uhr | Martinskirche | Zeberstraße 37

P.A.T.E e.V. sucht Tagesmütter und Tagesväter

Aufgrund der großen Nachfrage sucht P.A.T.E e.V. Tagesmütter und Tagesväter.

P.A.T.E. bieten:
* eine fundierte Schulung
* Regelmäßige Fortbildung + Bildung
* Vermittlung von Tageskindern

Kontakt:
Telefon: 07361 526590
E-Mail: ostalbkreis@pate.ev.de
Montag, Dienstag von 9 bis 12 Uhr
Mittwoch von 14 bis 16 Uhr
Donnerstag, Freitag von 9 bis 12 Uhr

THEATER DER STADT AALEN

„Der Weibsteufel“ von Karl Schönherr.
Samstag, 6. April 2013 | 20 Uhr | Altes Rathaus

„Muttersohn“ von Jules Renard.
Sonntag, 7. April 2013 | 19 Uhr | Wi.Z

BEGEGNUNGSSTÄTTE

Café mit der kleinen Hausband
Donnerstag, 11. April 2013 ab 14.30 Uhr

VOLKSHOCHSCHULE

Webinar: Die konjunkturelle Entwicklung Deutschlands in der Euro- und Schuldenkrise mit Prof. Dr. Michael Bräuninger
Dienstag, 9. April 2013 | 18 Uhr | Torhaus

LOKALE AGENDA

Tauschringtreffen

Die Agendagruppe Tauschring Aalen trifft sich am Dienstag, 9. April 2013 um 19.30 Uhr in der Ulrich-Pfeifle-Halle Aalen, Parkstraße 15, 73430 Aalen (Sportler-Eingang, gegenüber Kletterturm) zum monatlichen Tauschringtreffen. Die „Tauschringler“ freuen sich über jedes neue Gesicht. Alle, die Interesse am bargeldlosen Tauschen von Dingen aller Art haben, sind jederzeit willkommen.



Dialog über 380-kV-Leitung

Neubau einer 380-kV-Leitung zwischen Bünzwangen und Goldshöfe: TransnetBW startet breites Dialogverfahren mit der Region

Der vordringliche Bedarf einer neuen 380-kV-Leitung zwischen Bünzwangen und Goldshöfe ist gesetzlich im Energieleitungsbaugesetz (EnLAG) festgestellt. Die neue Leitung zwischen Bünzwangen und Goldshöfe ist notwendig, um im bestehenden Höchstspannungsnetz die Versorgung im mittleren Neckarraum zu sichern. Die Verbindung zwischen Bünzwangen und Goldshöfe wirkt einer Netzüberlastung entgegen und sichert damit auch zukünftig die Versorgungssicherheit in der Region.

Ausführliche Informationen zum Projekt finden Sie unter <http://www.transnetbw.de/ueber-das-netz/das-netz-von-a-z/aktuelle-projekte/>

Termine der Informationsveranstaltungen:
* 11. April 2013 - Lorch-Waldhausen: Remstalhalle, Reinhold-Maier-Straße 8

- * 15. April 2013 - Hüttlingen: Kultur- und Sportzentrum Limeshalle, Sulzdorfer Straße 8
- * 16. April 2013 - Schwäbisch Gmünd: Congress-Centrum Stadtgarten, Rektor-Klaus-Straße 9
- * 18. April 2013 - UHINGEN: Uditorium, Ulmer Straße 7

Der Beginn der Informationsveranstaltungen ist jeweils um 18 Uhr, voraussichtliches Ende gegen 21 Uhr. Um eine Anmeldung zu den Informationsveranstaltungen unter www.transnetbw.de wird aus organisatorischen Gründen gebeten.

Kontakt für Bürgerinnen und Bürger:
Hotline: 0800 380470-1
E-Mail: dialognetzbau@transnetbw.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Friedhofsordnung (FHO)

Friedhofsordnung (FHO) der Stadt Aalen vom 21. März 2013

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21. März 2013 nachfolgende Friedhofsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht:
§ 1 Widmung
§ 2 Öffnungszeiten
§ 3 Verhalten auf dem Friedhof
§ 3a Fahrerlaubnisse zum Befahren der Friedhofswege
§ 4 Gewerbliche Betätigung
§ 5 Allgemeines zu Bestattungsvorschriften
§ 6 Särge
§ 7 Aushebung der Gräber
§ 8 Ruhezeit
§ 9 Umbettungen
§ 10 Allgemeines zu Grabstätten
§ 11 Reihengräber
§ 12 Wahlgräber
§ 12a Baumbestattungswahlgräber
§ 12b Urnengemeinschaftsgräber
§ 13 Besondere Grabstätten
§ 14 Gestaltungsvorschriften
§ 15 Nutzung der Kolumbarien
§ 16 Genehmigungserfordernis
§ 17 Standsicherheit
§ 18 Unterhaltung
§ 19 Entfernung
§ 20 Allgemeines zum Herrichten und zur Pflege der Grabstätten
§ 21 Vernachlässigung der Grabpflege
§ 22 Benutzung der Leichenhalle
§ 23 Alte Rechte
§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung
§ 25 Ordnungswidrigkeiten
§ 26 Gebühren
§ 27 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung
(1) Die Friedhofsordnung gilt für alle Friedhöfe die im Besitz und unter der Verwaltung der Stadt Aalen stehen.
(2) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Aalen. Sie dienen grundsätzlich der Bestattung aller verstorbenen Einwohner der Stadt Aalen und der in Aalen verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Außerdem dürfen auf diesen Friedhöfen Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburtten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Stadt Aalen ist.
(3) Ferner kann auf dem Friedhof bestattet werden, wer früher in der Stadt Aalen gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.
(4) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Stadtbezirks bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
a) ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht, oder
b) der Verstorbene in einer besonderen Art von Grabstätte beigesetzt werden soll und keine solche Grabstätte auf dem Friedhof des Stadtbezirkes zur Verfügung steht.
Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
(5) Friedhöfe und Friedhofsteile können nach § 10 BestG entwidmet werden. Während der schrittweisen Umwandlung des St. Johann-Friedhofes in Aalen gelten für dessen Weiterbenützung die Belegungsbeschränkungen gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 2. März 1950:
1. Eine Wiederbelegung der Reihengräber im St. Johann-Friedhof kommt ab sofort nicht mehr in Betracht. Freiwerdende Reihengräber dürfen nicht mehr belegt werden und sind einzuebnen.

IMPRESSUM

Herausgeber
Aalen - Presse- und Informationsamt
Marktplatz 30
73430 Aalen
Telefon: (07361) 52-1142
Telefax: (07361) 52-1902
E-Mail: presseamt@aalen.de

Verantwortlich für den Inhalt
Oberbürgermeister Martin Gerlach
und Pressesprecherin Uta Singer

Druck
Druckhaus Ulm Oberschwaben GmbH & Co., 89079 Ulm, Siemensstraße 10

Erscheint wöchentlich mittwochs

tungsgebührenordnung erhoben.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Es kann den Umfang der Tätigkeit festlegen. Die Zulassung kann ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.
(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die
a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
b) selbst oder deren fachliche Vertreter durch geeignete Unterlagen nachweisen, dass die Voraussetzungen für die Ausübungen der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Das Verfahren nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweiligen geltenden Fassung finden Anwendung. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins.
(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haben die Zulassung zur gewerblichen Betätigung auf dem Friedhof auf Verlangen dem aufsichtsberechtigten Friedhofpersonal vorzuzeigen.
(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen mit einer Nutzlast bis 3,5 t befahren. Die Fahrgeschwindigkeit darf 15 km/h nicht überschreiten. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in ihren früheren Zustand zu bringen. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine und Fundamentplatten sind vom Friedhof zu entfernen.
(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Abs. 3 und 4 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Friedhofstätigkeit verursachen. Sie haben die Stadt von etwaigen Schadenersatzansprüchen, die gegen die Stadt aus Anlass der gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen von Dritten geltend gemacht werden, freizustellen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
(3) An Sonn- und Feiertagen und an Samstagen sowie außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit werden grundsätzlich keine Bestattungen und Beisetzungen vorgenommen. In dringenden und unabweisbaren Ausnahmefällen kann die Friedhofsverwaltung davon abweichen.

§ 6 Särge und Urnen

(1) Die Särge für Kindergräber (§ 11 Abs. 2 Buchs. A) dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
(2) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass das Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge aus Metall oder Kunststoff dürfen nicht verwendet werden.
(3) Die Sargausstattung darf nur aus Materialien sein, welche die Verwesung nicht behindern. Für das Sarginnere dürfen nur umweltgerecht verträgliche Materialien verwendet werden. Synthetische Stoffe für den Sargausschlag und die Sterbewäsche sind verboten.
(4) Urnen und Überurnen müssen grundsätzlich aus einem Material bestehen, welches innerhalb der Ruhezeit verweslich ist, sofern an anderer Stelle in der Friedhofsordnung keine spezielleren Regelungen gelten. Ein geeigneter Nachweis über die Verwesungseigenschaften der Urne oder Überurne muss bei Vereinbarung des Bestattungstermins mit der Friedhofsverwaltung vorgelegt werden. Abweichende Regelungen gelten bei Urnen und Überurnen, welche für die Beisetzung in Kolumbarien bestimmt sind.

§ 7 Aushebung der Gräber

(1) Die Friedhofsverwaltung lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
(2) Zum Ausheben des Grabes müssen die Nutzungsberechtigten oder Antragsteller etwa vorhandene Grabmale, Fundamente, Grabeinfassungen, Grabzubehör und Pflanzen auf ihre Kosten entfernen lassen.
(3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Grabsohle mindestens 1,60 m. Bei doppelt belegbaren Wahlgräbern ist die Grabsohle 2,40 m tief.

(4) Urnen sind so beizusetzen, dass die Oberkante mindestens 0,40 m unter der Erdoberfläche liegt.

§ 8 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit der Leichen beträgt:
a) Im St. Johann-Friedhof, Waldfriedhof, Friedhof Unterrombach sowie im Friedhof "In der Steine" in Fachsenfeld 20 Jahre, bei vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorbenen Kindern 15 Jahre.
b) In den Friedhöfen Dewangen, Ebnat, Fachsenfeld (Hans-Siegmund-Str.), Hofen, Unterkochen, Waldhausen und Wasseralfingen 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre.
c) Im Friedhof Hofen in den Abt. C bis H für die erstmalige Belegung eines Grabes ausnahmsweise 30 Jahre, bei der Wiederbelegung 25 Jahre. Bei vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorbenen Kindern beträgt die Liegefrist auf dem Friedhof Hofen 15 Jahre.
(2) Die Ruhezeit der Aschen beträgt auf allen Friedhöfen im Stadtgebiet einheitlich 15 Jahre für alle neu erworbenen Urnengrabstätten gleich welcher Art. Für Grabstätten, die vor diesem Zeitpunkt erworben wurden, gilt die Ruhezeit, die vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung gegolten hat, fort.
(3) Sofern bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Ruhezeit von mehr als 15 Jahren für Urnengrabstätten galt, kann die Ruhezeit auf Antrag auf 15 Jahre reduziert werden. In diesem Fall reduzieren sich auch die Verfügungs- und/oder Nutzungsrechte gleichermaßen. Eine Gebührenerstattung findet nicht statt.

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig.
(2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
(3) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 21 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Friedhofsverwaltung bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
(4) Die Umbettungen lässt die Friedhofsverwaltung durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
a) Reihengräber nach § 11
b) Urnenreihengräber nach § 11
c) Wahlgräber nach § 12
d) Urnenwahlgräber nach § 12
e) Ehrengräber nach § 13
f) Baumbestattungswahlgräber nach § 12a
g) Urnengemeinschaftsgräber als Wahlgräber nach § 12b
h) Grabstätten, die für muslimische Bestattungen geeignet sind, auf dem Friedhof Wasseralfingen als Reihen- oder Wahlgräber
Urnengräber nach den Buchst. d sind auch Nischen in Kolumbarien, Mauern u. ä.
(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Aalen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofsordnung erworben werden.
(3) Mit Ausnahme der anonymen Urnengräber (vgl. § 11 Abs. 7 und 8) sind Gräber mindestens mit dem Vor- und Zunamen des Verstorbenen zu kennzeichnen.
(4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einem bestimmten Friedhof oder in bestimmter Lage und Art sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
(5) Je nach Größe der Urnenwahlgräber auf den einzelnen Friedhöfen bzw. der Größe der Überurnen können maximal bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
(6) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
(7) Stehende und liegende Grabmale müssen folgenden Mindestabstand von den seitlichen Grabkanten haben:

bei einstelligen Erdbestattungsgräbern je 15 cm, bei zweistelligen Erdbestattungsgräbern je 30 cm.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzungen von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere aus-

drückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge
1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 BestG),
2. wer sich dazu verpflichtet hat.
(2) Auf dem Friedhof werden, soweit möglich ausgewiesen:
1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.
(3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt.
(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Sofern sich das Reihengrab in einem gemischten Grabfeld befindet, kann die Friedhofsverwaltung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.
(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem Grabfeld bekannt gegeben.
(6) Diese Vorschriften gelten sinngemäß auch für Urnenreihengräber.
(7) Im Friedhof Unterrombach sind Urnengrabstätten für anonyme Beisetzungen eingerichtet. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Anonyme Urnenbeisetzungen finden grundsätzlich ohne Beisein von Angehörigen des Verstorbenen statt. Urnen und Überurnen müssen aus einem Material bestehen, dass innerhalb der Ruhezeit verweslich ist.
(8) Aufgrund der Besonderheit, dass sich auf dem Waldfriedhof ein Krematorium befindet, wird hier ein gesondertes anonymes Grabfeld ausgewiesen. Hier können auch Auswärtige beigesetzt werden. Ein Anspruch auf Bestattung in diesem Grabfeld besteht allerdings nicht. Für Beisetzungen in diesem Grabfeld dürfen nur verrottbare Urnen bzw. Überurnen verwendet werden.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzungen von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung (Nutzungsurkunde) bestimmte Person. § 11 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer der Ruhezeit nach § 8 (Nutzungszeit) verliehen. Sie können grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. In Bereichen der städtischen Friedhöfe, die vom Grünflächen- und Umweltamt freigegeben werden, können Nutzungsrechte an Gräbern auch vor dem Eintritt des Todesfalls vergeben werden. Die Gräber werden bis zur tatsächlichen Erstbelegung als Grünfläche belassen. Ausgenommen davon sind Grabstätten, deren Pflege durch die Stadt oder deren Partner mit Kauf des Grabes einhergeht.
(3) Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Die Mindestdauer der erneuten Verleihung eines Nutzungsrechts beträgt zwei Jahre. Sofern im Falle einer erneuten Bestattung zur Sicherung der vorgeschriebenen Ruhezeit eine kürzere Zeit ausreichend ist, ist die erneute Verleihung des Nutzungsrechts für diese Zeitdauer zulässig.
(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
(5) Ein Anspruch auf Verleihung bzw. erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
(6) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur 2 Bestattungen übereinander zulässig. In Wahlgräbern zur Erdbestattung können auch Urnen beigesetzt werden.
(7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneuert verliehen worden ist.
(8) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
a) auf den Ehegatten oder die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
b) auf die Kinder,
c) auf die Stiefkinder,
d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
e) auf die Eltern,
f) auf die Geschwister,
g) auf die Stiefgeschwister,
h) auf die nicht unter a bis g fallenden Erben. Innerhalb der einzelnen Gruppen Buchst. b bis d und e bis g wird jeweils der Älteste nutzenberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übertragen war. Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht an jede weitere Person mit deren Zustimmung übertragen.
(9) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechts verhindert, oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt derjenige an seine Stelle, der der nächste in der Reihenfolge wäre.
(10) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht

auf eine der in Abs. 8 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(11) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 8 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(12) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

§ 12a Baumbestattungswahlgräber

(1) Baumbestattungswahlgräber sind Urnenwahlgrabstätten in Sonderlage. Die Beisetzung erfolgt in unmittelbarer Nähe des Baumes.

(2) Im Waldfriedhof werden in ausgewiesenen Bereichen Baumbestattungswahlgräber vorgehalten.

(3) Baumbestattungswahlgräber können schon zu Lebzeiten für eine erstmalige Nutzungszeit von 15 Jahren erworben werden.

(4) Die Baumbestattungswahlgrababteilungen sind in naturbelassener Form zu erhalten. Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Stadtverwaltung.

(5) Als Gedenkzeichen wird am Baumstamm oder an der Baumverankerung eine Plakette angebracht. Die Gedenkzeichen sind unzulässig.

(6) Die Gedenkzeichen sind unzulässig. Die Gedenkplakette aus Metall wird von der Stadtverwaltung vorgegeben. Grabzubehör und weitere Gedenkzeichen sind unzulässig.

(7) Die Gedenkplakette aus Metall wird von der Stadtverwaltung vorgegeben. Grabzubehör und weitere Gedenkzeichen sind unzulässig.

(8) Die Gedenkplakette aus Metall wird von der Stadtverwaltung vorgegeben. Grabzubehör und weitere Gedenkzeichen sind unzulässig.

(9) Die Gedenkplakette aus Metall wird von der Stadtverwaltung vorgegeben. Grabzubehör und weitere Gedenkzeichen sind unzulässig.

§ 12b Urnengemeinschaftsgräber als Wahlgrab

(1) Urnengemeinschaftsgräber sind Wahlgräber. Sie können je nach Grabfeld als Urnengemeinschaftsgrab ohne Grabmal, als Urnengemeinschaftsgrab mit Grabmal oder als Urnengemeinschaftsgrab mit zentraler Stele erworben werden.

(2) Die Urnengemeinschaftsgräber werden von der Stadt Aalen oder ihren Vertragspartnern gepflegt. Eine eigene Pflege durch den Nutzungsberechtigten ist nicht erlaubt. Erlaubt ist das Anbringen einer Stele.

(3) In einem Urnengemeinschaftsgrab befinden sich mehrere Urnen. Die Gestaltung der Grabmale sind in Anlage 1 zur Friedhofsordnung dargelegt. Die detaillierten Vorgaben bezüglich der Bepflanzung der Urnengemeinschaftsgräber sind in Anlage 2 dargelegt.

(4) In einem Urnengemeinschaftsgrab befinden sich mehrere Urnen. Die Gestaltung der Grabmale sind in Anlage 1 zur Friedhofsordnung dargelegt. Die detaillierten Vorgaben bezüglich der Bepflanzung der Urnengemeinschaftsgräber sind in Anlage 2 dargelegt.

§ 13 Besondere Grabstätten

(1) Ehrengräber und Kriegsgräber sind Grabstätten, die für die Bestattung verdienter Bürger der Stadt und der Kriegsohne bestimmt sind. Über die Aufnahme in ein Ehrengrab entscheidet der Gemeinderat bzw. der Ortschaftsrat unter gleichzeitiger Regelung der Nutzungszeit und der Grabunterhaltung einschließlich Grabpflege.

(2) Kulturell und wissenschaftlich wertvolle Grabmale sind in ein vom Stadtarchivar im Benehmen mit dem Friedhofsamt und dem Stadtplanungsamt aufzustellendes sowie vom Gemeinderat zu beschließendes Verzeichnis aufzunehmen. In dem Verzeichneten Grabstätten und Grabmale dürfen nur mit Zustimmung des Stadtarchivars verändert oder entfernt werden.

(3) Nach Ablauf der Grabnutzungsrechte für die in Abs. 2 genannten Grabstätten und wenn die Nutzungsberechtigten zu ihrer Verlängerung nicht bereit sind, entscheidet der Stadtarchivar nach Anhörung des Friedhofsamts, ob eine Erhaltung und Pflege der Grabstätte auf Kosten der Stadt erfolgt.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Gestaltungsvorschriften

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen. Grabmale müssen sich harmonisch in den einzelnen Friedhöfen einfügen.

(2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale

- a) aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
- b) mit in Schwarz aufgesetzten figurlichen oder ornamentalen Schmuck,
- c) mit Farbanstrich auf Stein,
- d) Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form

(3) Dies gilt sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

(4) Lichtbilder sind zulässig, sofern sie nicht störend wirken. Für Lichtbilder gilt ein Höchstmaß von 6 cm x 9 cm.

(5) Alle Grabmale sind nach dem Verhältnis von Breite und Höhe so zu bemessen, dass sie nicht verunstaltend wirken. Hierbei gelten folgende Höchstgrenzen für die Ansichtfläche:

- 1. auf einstelligen Erdgräbern à 0,7 m²
- 2. auf zweistelligen Erdgräbern à 1,4 m²
- 3. auf Urnen- und Kindergräbern à 0,4 m²

(6) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals ange-

bracht werden.

(6) Grabeinfassungen sind grundsätzlich nicht zugelassen. Dies gilt nicht für alte Friedhofsteile, in denen bis zum Inkrafttreten dieser Satzung Einfassungen üblich waren, falls keine andere Regelung getroffen wird. Soweit in einzelnen Grabfeldern Grabeinfassungen zugelassen sind, werden Art, Farbe, Material und Maße der Grabbegrenzungen von der Stadt festgelegt. Bei Erstbelegung beim Neukauf von Grabern werden auf allen Friedhöfen der Stadt Aalen Einfassungsplatten (Trittplatten) durch die Stadt auf der jeweils linken Längsseite der Gräber verlegt. Hierfür ist ein Kostenersatz zu entrichten. Dies gilt auch, falls noch alte Platten von der vorherigen Grabnutzung liegen. Auf dem Waldfriedhof können die Nutzungsberechtigten bei Zweitbelegung bzw. Verlängerung eines bereits erworbenen Grabes – sofern bis 01. Juni 2001 selber noch keine Platten verlegt wurden – entweder Kies aufschütten oder die Stadt gegen Kostenersatz mit der Plattenverlegung beauftragen. Diese Regelungen gelten nicht für Urnenabteilungen, da dort bereits bei der Herstellung der Grabfelder sämtliche Grabeinfassungsplatten mitverlegt werden. Auch gilt diese Regelung nicht in den alten Abteilungen (A bis L) des Friedhof Unterrombach mit Grabeinfassungen sowie dem muslimischen Grabfeld auf dem Friedhof Wasseeraltingen, da sich dort zwischen den Grübern nur Kieswege befinden. Auf Einfassungen jeder Art finden die Vorschriften für liegende Grabmale Anwendung.

(7) Auf allen städtischen Friedhöfen sind Ganzabdeckungen von Grabstätten für Erdbestattungen mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien verboten. Zulässig sind Halbdeckungen. Auf alle Abdeckungen finden die Vorschriften für liegende Grabmale Anwendung.

§ 15 Nutzung der Kolumbarien

(1) Für die beiden Kolumbarienanlagen Abt. 1 sowie Abt. Nördl. Einf. des Waldfriedhofs und den Abt. A-L im Friedhof Unterrombach gilt folgendes:

1. In einer Urnennische können je nach Größe der Überurnen bis zu drei Urnen beigesetzt werden.
2. Urnennischen werden der Reihe nach abgegeben. Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Nische besteht nicht.

(2) Sämtliche Urnennischen werden von der Stadt mit Verschlussplatten aus Naturstein versehen.

(3) Die Platten der Urnennischen dürfen von den Nutzungsberechtigten nicht gegen andere Platten getauscht werden. Auch Veränderungen sind nicht gestattet.

(4) Schriftton und Ornamente sind nach Größe, Form und Farbton auf die Verschlussplatten abzustimmen. Zugelassen sind eingelassene, erhabene und aus oxydationsbeständigem Material aufgesetzte Buchstaben und Ornamente.

(5) Das Anbringen oder Befestigen von Vasen, Behältern oder Gefäßen für Blumenschmuck jeglicher Art oder für andere Zwecke an den Verschlussplatten ist nicht gestattet. Daselbe gilt für Laternen, Bilder u.ä. Auch an Fuß der Wände sowie im gesamten Innenraum dürfen weder Schnittblumen noch Schalen oder Vasen Kunstobjekt und abgestellt werden. Dies gilt auch für Kunstblumen- und Pflanzen.

(6) Für die Kolumbarienanlage in Abt. 15 des Waldfriedhofs gilt folgendes:

1. In einer Urnennische können je nach Größe der Überurnen bis zu drei Urnen beigesetzt werden
2. Urnennischen werden der Reihe nach abgegeben. Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Nische besteht nicht.
3. Die Urnennischen sind von den Angehörigen mit Verschlussplatten zu versehen. Dabei sind folgende Richtlinien über die Beschaffenheit und Gestaltung (einschl. Beschriftung) der Verschlussplatten zu beachten.
4. Als Verschlussplatten werden nur vom Material her geeignete Platten aus Naturstein zugelassen. Nicht erlaubt sind Kunststeine jeder Art, polierte Steine weißer Marmor, schwarze Steine. Die Verschlussplatten müssen sich im Farbton von den Formsteinen abheben. Der Anbringung von künstlerisch wertvollen Metallplatten kann die Friedhofsverwaltung zustimmen.
5. Schrift und Ornamente sind nach Größe, Form und Farbton auf die Verschlussplatten abzustimmen. Zugelassen sind eingelassene, erhabene und aus oxydationsbeständigem Material aufgesetzte Buchstaben und Ornamente.
6. Die Verschlussplatten sind im Format 38 cm breit x 48 cm hoch herzustellen. Sie müssen 4 cm stark sein. Laschen und Schrauben zur Befestigung der Verschlussplatten müssen aus oxydationsbeständigem Material sein.
7. Die Anbringung von Verschlussplatten bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Hierzu sind die amtlichen Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden (§ 16).
8. In jeweils einer Öffnung bzw. an der Innenseite der Formsteinwände kann eine Blumenschale abgestellt werden. Kunstblumen sind nicht zulässig. Außerdem ist erlaubt, vor den Formsteinwänden am Boden Schnittblumen abzulegen, die von den Nutzungsberechtigten verwaltet werden.

(3) In allen Kolumbarien dürfen nur Urnen und Überurnen bestattet werden, die nachweislich aus korrosionsbeständigem Material beschaffen sind.

§ 16 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Ohne Genehmigung sind deutlich lesbare und dauerhaft in gutem Zustand zu haltende, provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig. Satz 1

gilt auch für die Verschlussplatten an Urnennischen von Kolumbarien entsprechend.

(2) Die vorherige Zustimmung ist vom Grabberechtigten oder von dem beauftragten Unternehmer bei der Friedhofsverwaltung unter Verwendung der bei dieser Dienststelle erhältlichen Vordrucke zu beantragen. Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1 : 10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Die Zeichnung (Aufriss, Grundriss, Schnitt) muss das ganze Grabmal wiedergeben sowie die Schriftenteilung und die Anordnung von Schmuckformen enthalten. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann die Genehmigung zur Grabmalanstellung mit Auflagen verknüpfen. Werden Auflagen nicht erfüllt, kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung des Grabmals oder der sonstigen Grabausstattungen verlangen.

(4) Wird ein Grabmal oder die sonstige Grabausstattung ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder nicht nach den vorgelegten Entwürfen ausgeführt, kann die Friedhofsverwaltung die Beseitigung oder Änderung des Grabmals und der sonstigen Grabausstattung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Nicht der Verpflichtete diesem Verlangen nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Beseitigung oder Änderung auf dessen Kosten vornehmen lassen.

(5) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Absatz 2 gilt entsprechend.

(7) Es dürfen nur Grabsteine und Steineinfassungen verwendet werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt worden sind. Ein entsprechender Nachweis ist der Friedhofsverwaltung vorzulegen (z.B. durch Xertifix-, Fair Stone- oder vergleichbares Zertifizierungssiegel).

§ 17 Standsicherheit

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standicher sein und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen, sich neigen oder absinken können. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

- Stehende Grabmale: 14 cm bis 1,20 m Höhe: 14 cm bis 1,40 m Höhe: 16 cm über 1,40 m Höhe: 18 cm
- (2) Bei liegenden Grabmalen muss die Steinstärke mind. 10 cm betragen

§ 18 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Urnenwahlgrabstätte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperren, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 19 Entfernung

(1) Verantwortlich für die Abräumung der Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit beziehungsweise der Nutzungszeit sind die Verantwortlichen nach § 18 Abs. 1. Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Durch die Rückgabe des Nutzungsrechts vor Nutzungsende stimmt der Nutzungsberechtigte einer möglichen Neuvergabe des Grabes zu. Jegliche Ansprüche an den Grabstätten erlöschen durch die Grabrückgabe.

(2) Grundsätzlich können Grabstätten mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung drei Jahre vor Ablauf der Ruhezeit abgeräumt werden. Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung einer über diesen

Zeitraum hinausgehenden früheren Abräumung von Grabstätten bei Vorliegen einer erheblichen persönliche Härte für den Grabnutzungsberechtigten zustimmen. Für vorzeitig abgeräumte Grabstätten wird eine Pflegegebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührenebene erhoben.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Friedhofsverwaltung zur Entfernung der Grabmale und der sonstigen Grabausstattungen Maßnahmen nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz einleiten; § 18 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde kann diese Sachen drei Monate aufbewahren.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 20 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Abfälle, wie Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Gräber dürfen nicht mit Sand bestreut werden.

(1a) Grabflächen dürfen maximal zu 50% mit Kies oder gebrochenem Material bestreut werden. Insgesamt darf die mit einer Teilabdeckung und/oder Kies bzw. gebrochenem Material abgedeckte Fläche maximal 50% der Grabfläche betragen.

(2) Grabhügel sind nicht zulässig.

(3) Bei Plattenbelägen zwischen den Grübern (§ 14 Abs. 6) dürfen die Grabbeete nicht wesentlich höher bzw. tiefer als die Platten sein.

(4) Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die nach der Grabstätte und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Bäume und Sträucher, die sich auf der Grabstätte befinden, dürfen nicht höher als 2 m, bei Urnengräbern nicht höher als 0,8 m sein. Kunststoffblumen/Pflanzen sind verboten

(5) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 18 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung zur Pflege erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(6) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(7) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 19 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Bei der Abräumung von Grabstätten ist die gesamte Grabfläche einzuebnen. Die Bepflanzung auf der Grabstätte ist vollständig zu entfernen. Sofern sich auf der Grabstätte Bäume befinden, sind auch diese zu entfernen; dabei genügt es nicht, nur die Bäume abzuzägen, auch Baumstümpfe müssen vollständig entfernt werden. Gestaltungen nach dem Bestattungswesen sind zu entfernen.

(8) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 19 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Bei der Abräumung von Grabstätten ist die gesamte Grabfläche einzuebnen. Die Bepflanzung auf der Grabstätte ist vollständig zu entfernen. Sofern sich auf der Grabstätte Bäume befinden, sind auch diese zu entfernen; dabei genügt es nicht, nur die Bäume abzuzägen, auch Baumstümpfe müssen vollständig entfernt werden. Gestaltungen nach dem Bestattungswesen sind zu entfernen. Bei Abräumung der Grabstätte von den Nutzungsberechtigten oder bei Abräumung durch die von den Nutzungsberechtigten beauftragten Gewerbetreibenden dürfen das Grabmal, das Fundament, die Einfassung und sonstige Grabausstattungen nicht im Friedhof abgelagert und entsorgt werden. Nach Abräumung ist die Grabfläche mit Erde aufzufüllen und mit Rasen einzuzäunen. Werden Grabstätten nicht ordnungsgemäß abgeräumt, kann die Friedhofsverwaltung Maßnahmen nach dem Landesverwaltungsvollstreckungs-

gesetz einleiten.

(8) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(9) Auf allen städtischen Friedhöfen sind Ganzabdeckungen von Grabstätten für Erdbestattungen mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien verboten.

§ 21 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 18 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesetzt werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall Maßnahmen nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz, einleiten oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 22 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

§ 23 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die Dauer der Ruhezeit bei vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung beigeordneten Urnen in Urnen- und Erdgräbern richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften, die vor Erlass dieser Friedhofsordnung gegolten haben.

(3) Die Regelungen in § 25 Abs. 1 Satz 2 sowie § 25 Abs. 2 und 3 der Friedhofsordnung vom 22.04.1982 bleiben unberührt.

§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Stadtverwaltung obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhut- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und

Fortsetzung auf Seite 4

LIMES-THERMEN AALEN
Staatlich anerkannte Heilquelle

LANGE SAUNA-NACHT
Samstag, 20. April 2013
21:00 bis 01:30 Uhr (Einlass bis 22:00 Uhr)

Eintrittskarten ab sofort erhältlich:
Eintritt 19 € / SWA+tarif 17 €* / SWA++tarif 16 €*
*für Energiekunden der Stadtwerke Aalen mit SWA-Kundenkarte.

Textilfreies Baden im Außenbecken
Nutzung des Ruhepavillons der Therme
SPA-Aktionen im Dampfbad
Eventaufgüsse in der Panorama-Sauna
Obst- und Getränkebuffet inklusive

Sie können mit Ihrem Ticket bereits vorher unsere Sauna und Therme besuchen

Telefon 07361 9493-0, www.limes-thermen.de

Fortsetzung von Seite 3

Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des BestG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Absatz 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art ohne Genehmigung befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert sowie Haus- und haushaltähnliche Abfälle und außerhalb der Friedhöfe

- anfallende Grünabfälle auf den Friedhöfen entsorgt
- g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
- h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 16 Absatz 1 und 3), entfernt (§ 19 Absatz 1) oder entgegen § 16 Abs. 7 Grabsteine bzw. Steineinfassungen verwendet, die nicht nachweislich aus fairem Handel stammen oder nicht nachweislich ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt worden sind.
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 18 Absatz 1).
6. Grabstätten nach § 20 Abs. 7 nicht ordnungsgemäß abräumt.

VIII. Bestattungsgebühren § 26 Gebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben.

§ 27 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt am 1. April 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 22. Juli 2004 mit Änderung vom 17. Dezember 2009 außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Ba-

den-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt
Aalen, 22.03.2013
Bürgermeisteramt Aalen
gez.
Gerlach
Oberbürgermeister

Anlage 1 zu § 12b Abs. 2 der FHO vom 21.03.2013 Stadt Aalen

Gestaltungsvorschriften für Grabmale in Urnengemeinschaftsgrabfeldern ohne Grabmal

1. Grabmale müssen der Würde des Friedhofs in seiner Gesamtanlage und in seinen einzelnen Teilen entsprechen. Grabmale müssen sich harmonisch in den einzelnen Friedhof sowie in die einzelnen Friedhofsteile einfügen.
2. Auf dem Friedhof Unterkochen sind aufgrund des Denkmalschutzes im Hinblick auf die Barbara-Kapelle und der Friedhofsmauer folgende Grabmalformen zulässig:
 - * schwarz
 - * grau
 - * bräunliche Farbtöne
 - * beige

In diesen Farbtönen eignen sich insbesondere Steinmaterialien aus Sandstein, Muschelkalk, Gra-

- nit sowie Basalt zur Aufstellung von Grabmalen im Urnengemeinschaftsgrabfeld.
3. Auf den Friedhöfen Unterrombach, Wasseralfin- gen und dem Waldfriedhof sind alle Farb- und Steinmaterialien zulässig, sofern sie nicht grell bzw. störend wirken und sich harmonisch in die Grabanlage einfügen. Dasselbe gilt für Schriften und Ornamente auf den Grabmalen.
4. Auf dem Friedhof Unterkochen sind sowohl stehende als auch liegende Grabmale zugelassen. An- sonsten sind nur liegende Grabmale zugelassen. Für liegende Grabmale gilt ein Höchstmaß von 30 x 20 cm. Die Steinstärke muss bei liegenden Grab- malen mindestens 10 cm betragen. Stehende Gra- bmale dürfen nicht höher als 50 cm sein und eine Breite von 30 cm nicht überschreiten. Die Mindest- steinstärke muss bei stehenden Grabmalen 14 cm betragen. Bei der Aufstellung von stehenden Gra- bmalen darf das Fundament die Nachbargrabstätte nicht beeinträchtigen bzw. nicht in die Nachbar- grabstätte hineinragen.
5. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals ange- bracht werden.
6. Die Errichtung von Grabmalen bedarf nach § 16 der Friedhofsordnung der Stadt Aalen der vorheri- gen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsver- waltung. Hierzu sind die amtlichen Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden.
7. Alle Grabmale sind gemäß § 17 der Friedhofsord- nung der Stadt Aalen nach den anerkannten Re- geln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen.
8. Die Grabmale sind während der gesamten Nut- zungszeit vom Grabnutzungsberechtigten in ei- nem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten und dahingehend zu überprüfen.

Hinweis:

Die Regelungen der Friedhofsordnung der Stadt Aalen über das Genehmigungserfordernis zur Auf- stellung von Grabmalen (§ 16), der Standsicherheit (§ 17), der Unterhaltung (§ 18) sowie der Entfernung (§ 19) von Grabmalen gelten uneingeschränkt für Grabstätten in Urnengemeinschaftsgrabanlagen.

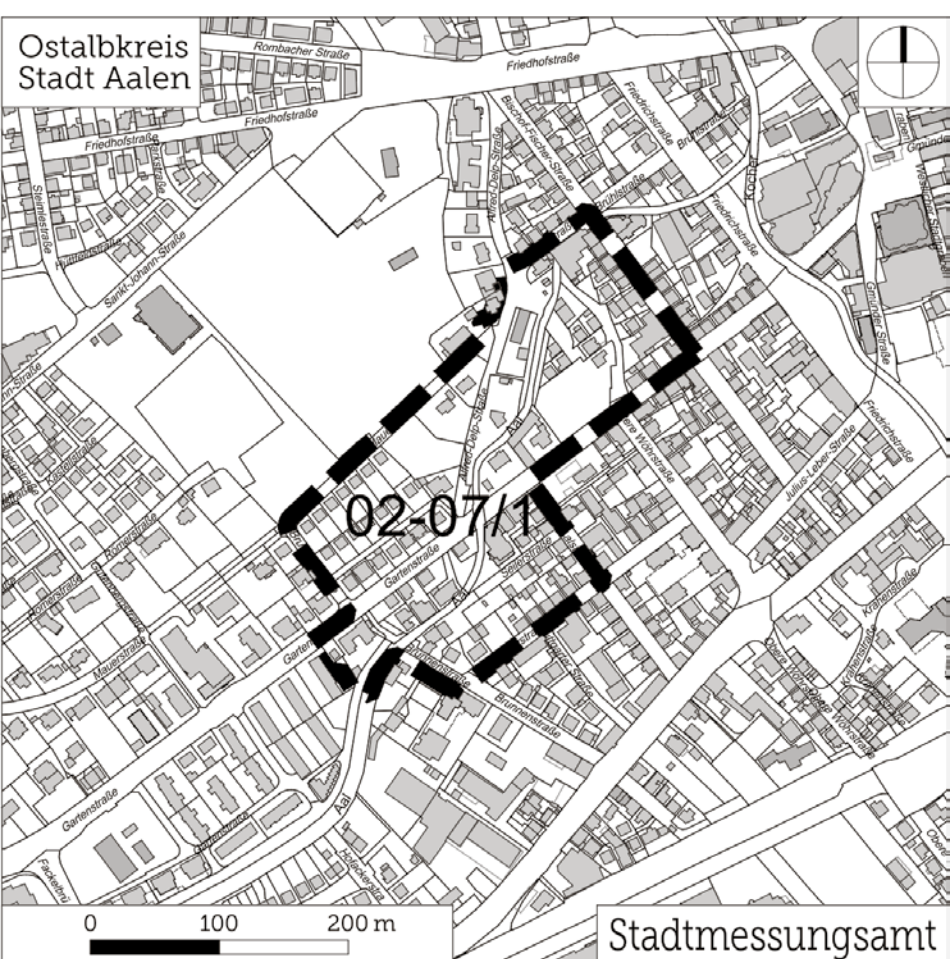
Anlage 2 zu § 12b Abs. 2 der FHO vom 21.03.2013 Stadt Aalen Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung von Grabstätten in Urnengemeinschaftsgrabfeldern

1. Alle Grabstätten in Urnengemeinschaftsgraban- lagen werden von der Stadt Aalen mit Bodende- ckerbepflanzung und über die gesamte Grabnut- zungszeit hinweg gepflegt.
2. Auf den Grabstätten dürfen keine Grabkerzen, Kerzenständer, Weihwasserständer, Gestecke, Blu- menschalen usw. abgestellt werden. Auch Blumen dürfen nicht auf den Grabstätten bzw. den Boden- deckern abgelegt werden. Bei Schäden, die durch widerrechtliches Abstellen von Grabausstattungs- gegenständen, Blumen usw. entstehen, haften die Grabnutzungsberechtigten und sind der Stadtver- waltung gegenüber zum Schadenersatz verpflich- tet. Der Friedhofsverwaltung ist dazu berechtigt, widerrechtlich abgestellte Grabausstattungsge- genstände, Blumen usw. von den Grabstätten zu entfernen.
3. Auf den Grabstätten darf je Grabstelle jeweils ei- ne Steckvase abgestellt werden. Verwelkte Blumen in Steckvasen müssen von den Grabnutzungsbe- rechtigten selbst von der Grabstätte entfernt wer- den.

Hinweis:

Die Regelungen der Friedhofsordnung der Stadt Aalen gelten uneingeschränkt für Grabstätten in Urnengemeinschaftsgrabanlagen.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG



Mauer-, Brunnen-, Hofacker und Bischof-Fischer-Straße

Bebauungsplan / Beteiligung der Öffentlichkeit

Aufstellung eines Bebauungsplanes „Zwischen Mauer-, Brunnen-, Hofacker- und Bischof-Fischer-Straße“ im Planbereich 02-07 in Aalen-Kernstadt, Plan Nr. 02-07/1 und einer Satzung über örtliche Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet, Plan Nr. 02-07/1

Der Gemeinderat der Stadt Aalen hat in seiner Sitzung am 15. November 2012 die Auf- stellung eines Bebauungsplanes für den Be- reich „Zwischen Mauer-, Brunnen-, Hofacker- und Bischof-Fischer-Straße“, Plan Nr. 02-07/1 und einer Satzung über ört- liche Bauvorschriften für das Bebauungs- plangebiet Plan Nr. 02-07/1 beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB bzw. nach § 13 a BauGB als Maßnahme der Innenent- wicklung ohne Durchführung einer Umwelt- prüfung aufgestellt.

Folgende Bebauungspläne, Baulinien und Satzungen sollen aufgehoben werden, so- weit diese vom Geltungsbereich des Bebau- ungsplanes Nr. 02-07/1 „Zwischen Mauer-, Brunnen-, Hofacker- und Bischof-Fischer- Straße“ überlagert werden:

- * Bebauungsplan zwischen Wilhelmstraße/ Mahnmal, Gartenstraße/St.-Johann-Stra- ße, Plan Nr. II-07, in Kraft seit 16.09.1933

- * Bebauungsplan Gartenstraße 42, Plan Nr. II-07/2, in Kraft seit 04.05.1960
- * Baulinienänderung Seilerstraße – Brun- nenstraße, Plan Nr. II-01, in Kraft seit 25.02.1958
- * Ortsbauplan zwischen Gmünder- und Gartenstraße, Plan Nr. II-02, in Kraft seit 06.04.1957
- * Baulinien, überbaubare Flächen und Bau- verbotsflächen entsprechend den Stadt- baublättern

Über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswir- kungen der Planung soll die Öffentlichkeit

am Montag, 15. April 2013 um 17 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Aalen, Marktplatz 30, 73430 Aalen

unterrichtet werden.

Interessierten Bürgerinnen und Bürgern wird dabei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Bürgermeisteramt Aalen
- Dezernat II -

gez.
Dipl. Ing. J. Heim-Wenzler
Erste Bürgermeisterin

FUNDSACHEN

Fundsachen des RBS: Geldbörse; Handy „Samsung“; Nokia; 2 x Touch-Handy „Samsung“; Jacke mit Kapuze Gr. 146/152; Sweatshirtjacke; Monitorkabel; Sturmfeu- erzeug mit Gravur; Turnschuh; USB-Stick 4 GB; Kindertasche pink/rot; Rucksack mit Schwimmsachen; Rucksack mit Sportsa- chen und Büchern; Sporttasche mit Sport- kleidung für Jungs; Stofftasche mit Fahr- radhelm; Tasche, schwarz mit Sportkleidung für Jungs; Tasche, grün mit Sportkleidung für Jungs; Tragetasche mit Jogginghose.

Fundsachen der OVA Aalen: Einzelner Kinderstiefel; Kindersporttasche, schwarz mit Sportkleidung; Umhängetasche rot-sil- ber; beiger Teddybär; Diktiergerät; Dum- my-Handy; grauer Teddybär; Handy „No- kia“; Decke, kariert; Mini Headset (2x); Schlammernäppchen; Sporttasche, schwarz mit Sportkleidung.

Kinderbuch, Fundort: H&M; Defibrillator, Fundort: Waldhausen; rote Tasche, Fund- ort: Aalen; Mountainbike, 16-Gang, Fundort: Kettlerstraße 11. **Zu erfragen beim Fundamt Aalen, Telefon: 07361 52-1081**

GOA

Grünabfuhr – Grüngut richtig bereitstellen

Im April ist die GOA wieder im Einsatz, um im gesamten Ostalbkreis das Grüngut ein- zusammeln. Der genaue Sammeltag steht in den Abfuhrkalendern und im Internet www.goa-online.de unter "Privatkunden". Bei die- ser Straßensammlung können alle Grünab- fälle bereitgestellt werden, die im privaten Garten anfallen. Die GOA weist darauf hin, dass nur richtig bereitgestelltes Grüngut mitgenommen werden kann.

- * Das Grüngut muss vor 7 Uhr morgens bereit liegen.
- * Das Material muss handlich gebündelt sein oder in offenen Behältern (fest und stabil) bereit stehen. Die Bündel müssen von einer Person verladen werden können.
- * Die von der GOA preisgünstig angebote- nen 120 Liter Laubsäcke aus Papier könn- en benutzt werden.
- * Äste und Stämme sollten nicht länger als zwei Meter sein und der Stammdurch- messer nicht mehr als zehn Zentimeter betragen.
- * Plastiksäcke werden nicht geleert und loses oder ungebündeltes Material kann nicht verladen werden.

Unabhängig von der Straßensammlung ha- ben Gartenbesitzer die Möglichkeit, Grün- abfälle kostenlos an den Grünabfallcontai- nern selbst anzuliefern. Grünabfallcontainer stehen auch auf den meisten Wertstoffhö- fen zur Verfügung. Größere Mengen Grün- abfall können auf der Deponie Reutehau so- wie bei der Firma Ritter Recycling in Essingen angeliefert werden.

ZU VERSCHENKEN

Französisches Bett mit Lattenrost, Bettkas- ten und Matratze, grau/blau, 1,20x2 m, Te- lefon: 07361 36422;
Flohmarktartikel: überwiegend Bücher, CD's und mehr, Telefon: 07361 33920;
Gefrierschrank „Liebherr“, 208 Liter, Tele- fon: 07361 377099.

Wenn auch Sie etwas zu verschenken ha- ben, dann richten Sie Ihr Angebot bis Frei- tag, 10 Uhr an die Stadtverwaltung Aalen, über www.aalen.de, Rubrik „Aalen“ oder per Telefon: 07361 52-1143.

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

Die Stadt Aalen | Tiefbauamt | Marktplatz 30 | 73430 Aalen | Telefon: 07361 52-1304 | Tele- fax: 07361 – 52-1903 | E-Mail: tiefbauamt@aalen.de | schreibt gemeinsam mit den Stadt- werken Aalen nach § 12 Abs. 1 VOB/A aus:

Erschließung BG Schießmauer, 3. BA, Hallstattweg, in Aalen - Waldhausen

Art und Umfang der Leistungen werden im Internet unter <http://www.aalen.de/ausschreibungen> und <http://www.subreport.de> veröffentlicht.

Die Vergabeunterlagen können **ausschließlich** über die Vergabepattform <http://www.subreport.de>, ELViS-ID: E45956729, bezogen werden. Kostenlosen Support erhalten Sie unter Telefon 0221 – 9857838 bzw. E-Mail: felix.hinske@subreport.de

Wir sind ein erfolgreiches kommunales Unternehmen in der Region Ostwürttemberg und erbringen mit derzeit rund 320 Mitarbeitern Dienstleistungen in den Sparten Strom – Erdgas – Wärme – Wasser – Abwasser – Thermalbad – Hallenbad – Freibäder – Parkhäuser.

Für unsere Therapieabteilung in den Limes-Thermen

suchen wir zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine/n

Physiotherapeut/in auf freiberuflicher/selbstständiger Basis.

Aufgabenschwerpunkte sind:

- Orthopädie
- Traumatologie
- Sportmedizin
- Neurologie

Als Bewerber/in verfügen Sie über eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur Physiotherapeut/in. Zusatzqualifikationen wie Manuelle Therapie, Lymphdrainage oder PNF/Bobath wären von Vorteil.

Der Umfang der zeitlichen Inanspruchnahme erfolgt nach Absprache.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an die

Abteilung Personalwesen der Stadtwerke Aalen GmbH, Im Hasennest 9, 73433 Aalen.

Zur ersten Kontaktaufnahme steht Ihnen unser Personalleiter **Herr Ebert** unter Telefon **07361 952-244** gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.sw-aalen.de

